

Allgemeine Geschäftsbedingungen für **Schulungsleistungen**  
(Stand 04/2019)

## 1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen jeder Art, insbesondere für Seminare, Trainings und Workshops in Form von Inhouse-Veranstaltungen (beim Auftraggeber) wie auch casim-Veranstaltungen (an einem casim-Standort), bei denen die **casim consulting GbR (nachfolgend Auftragnehmer genannt)** für Andere (nachfolgend Auftraggeber genannt) tätig wird.

## 2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt allein durch die schriftliche Annahmeerklärung bezüglich der Anmeldung oder Beauftragung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer zustande.

Die Anmeldung bzw. Beauftragung kann schriftlich oder via Online-Anmeldung erfolgen. Bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl werden die Anmeldungen bzw. Beauftragungen in der Reihenfolge ihres Einganges bei dem Auftragnehmer berücksichtigt.

## 3. Rücktritt / Kündigung des Auftraggebers

### 3.1. Inhouse-Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen, die für einen Vertragspartner zur Durchführung vorgesehen sind, ist der Auftraggeber an den Vertrag gebunden. Dies gilt insbesondere für vereinbarte spezifische Firmenschulungen.

Das Recht des Auftraggebers, sich nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bei Vorliegen von Pflichtverletzungen seitens des Auftragnehmers vom Vertrag zu lösen, bleibt hiervon unberührt. Insbesondere bleibt hiervon unberührt das Recht des Auftraggebers zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Der Rücktritt von einer bestellten Veranstaltung ist bis 21 Tage vor dem festgelegten Termin für die Veranstaltung ohne Nachteile für den Auftraggeber möglich. Bei einer späteren Stornierung stellt der Auftragnehmer, sofern im angemessenen Rahmen und gegenseitigen Einverständnis kein Ersatztermin gefunden werden konnte, den vollen Betrag in Rechnung, ohne dass die Veranstaltung abgehalten wurde.

### 3.2. casim-Veranstaltungen

Der Rücktritt von einer verbindlich angemeldeten Teilnahme an einer casim-Veranstaltung ist bis 10 Tage vor dem festgelegten Termin für die jeweilige Veranstaltung ohne Nachteile für den Auftraggeber möglich. Bei einer späteren Stornierung stellt der Auftragnehmer, sofern die Umbuchung auf einen Ersatztermin nicht möglich ist, den vollen Betrag in Rechnung, ohne dass der Teilnehmer an der Veranstaltung teilgenommen hat.

## 4. Absage der Veranstaltung durch den Auftragnehmer

### 4.1. Inhouse-Veranstaltungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Veranstaltung, insbesondere auch eine vereinbarte spezifische Firmenschulung, bei Vorliegen von Gründen, die er nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Ausfall/Krankheit des Dozenten, abzusagen. Die Benachrichtigung darüber erfolgt über den Ansprechpartner des Auftraggebers. Bereits gezahlte Vergütungen für die Veranstaltung werden in diesen Fällen zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche seitens des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

### 4.2. casim-Veranstaltungen

Bei einer Gesamtteilnehmerzahl von weniger als fünf Personen behält der Auftragnehmer sich vor, den Seminartermin zu verschieben oder zu stornieren. Hierüber werden die Teilnehmer spätestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Termin informiert.

## 5. Vergütung / Zahlungsbedingungen

Die Höhe der vom Auftraggeber zu leistender Vergütung bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.

Fehlt es an einer konkreten Vergütungsabrede, so schuldet der Auftraggeber den Betrag, der marktüblich für die jeweilige Tätigkeit gezahlt wird.

Der Auftraggeber ist berechtigt, für Schulungsleistungen, die sich über mehr als einen Termin erstrecken, auch ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung angemessene Abschlagszahlungen für die von ihm erbrachten Leistungen zu verlangen. Als angemessen gilt ein Betrag, welcher dem Umfang der geleisteten Tätigkeit im Verhältnis zu der vertraglich geschuldeten gesamten Tätigkeit entspricht.

Die Vergütung ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug und unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der angegebenen Konten des Auftragnehmers zu überweisen, sofern die Parteien individualvertraglich nichts anderes vereinbaren.

Der Rechnungsbetrag beinhaltet bei casim-Veranstaltungen neben der Veranstaltungsteilnahme und der Übergabe eventueller Schulungsunterlagen ein Mittagsimbiss sowie Pausengetränke.

Eventuell anfallende Kosten für weitere zusätzliche Lehrmittel werden gesondert seitens des Auftragnehmers berechnet.

Eine Veranstaltung kann nicht auf mehrere Teilnehmer aufgeteilt werden. Es ist somit insbesondere nicht zulässig, dass mehrere Teilnehmer jeweils nur einen Teil einer Veranstaltung besuchen.

Vergütungen für durchzuführende Veranstaltungen jeglicher Art beinhalten Reisekosten, Fahrzeugkosten, Hotel- oder sonstige Übernachtungskosten. Derartige Kosten werden im Angebot separat ausgewiesen.

Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Auftraggeber ist nicht zu Skontoabzügen berechtigt.

## 6. Reisekosten

Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer zusätzlich zum vereinbarten Entgelt alle im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit anfallenden Reisekosten. Reisezeit und Reisekosten werden ab Dienstsitz Kassel berechnet.

## 7. Durchführung der Veranstaltungen

Der Inhalt der vom Auftragnehmer durchzuführenden Veranstaltungen richtet sich nach den individualvertraglichen Vereinbarungen oder, falls derartige Vereinbarungen nicht bestehen, nach dem jeweiligen gedruckten Programminhalt im Angebot.

Die jeweilige Veranstaltung wird nach den bestehenden aktuellen Erkenntnissen und dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik sorgfältig vorbereitet und durchgeführt.

Der Auftragnehmer behält sich Änderungen der Veranstaltungsinhalte vor, sofern diese das Veranstaltungsziel nicht grundlegend verändern.

Es besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Durchführung einer Veranstaltung durch einen bestimmten Dozenten oder an einem anderen als im Angebot fixierten Ort.

Die Durchführung einer Inhouse-Veranstaltung an einem anderen vom Auftraggeber vorgegebenen Ort bedarf der ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung. Voraussetzung für die Durchführung einer solchen Veranstaltung ist zudem die kostenlose Zurverfügungstellung eines geeigneten Raumes durch den Auftraggeber mit vorher abzustimmender Moderationstechnik.

Der Auftragnehmer haftet nicht für den Diebstahl oder den Verlust der von Teilnehmern zur Veranstaltung mitgebrachten Gegenstände.

#### **8. Schulungsunterlagen**

Sämtliche Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte sowie das Copyright bezüglich der jeweiligen Schulungsunterlagen verbleiben bei dem Auftragnehmer. Diese Unterlagen sowie Teile davon dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung des Auftragnehmers vervielfältigt und / oder an Dritte weitergegeben werden. Die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung verpflichtet zum Schadensersatz.

#### **9. Vertragsstrafregelung**

Sofern der Auftraggeber Schulungsunterlagen unter Verstoß gegen bestehende Schutzrechte des Auftragnehmers gebraucht, insbesondere bei unzulässiger Vervielfältigung und / oder Weitergabe an Dritte, ist der Auftraggeber verpflichtet, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine verwirkte Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 Euro zu zahlen. Das Recht des Auftragnehmers, an Stelle der Vertragsstrafe einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

#### **10. Haftung**

Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung, die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen beruhen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei einer Haftung für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bestimmte Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn diese im Vertrag ausdrücklich als zugesichert bezeichnet worden sind.

#### **11. Schweigepflicht / Datenschutz**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung der Schulung bezüglich des Auftraggebers zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich von dieser Verpflichtung entbunden hat.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nicht, soweit die Offenlegung bestimmter Tatsachen oder Sachverhalte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Auftragnehmers erforderlich ist. Insbesondere ist der Auftragnehmer von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden, soweit er nach den Versicherungsbedingungen seiner Haftpflichtversicherung zu Information und Mitwirkung gegenüber dem Versicherer oder Dritten verpflichtet ist.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Daten und Tatsachen sowie Sachverhalte, die den Auftraggeber betreffen, zu speichern und im Rahmen der Erfüllung des Vertrages zu verwenden und zu verwerten.

Der Auftraggeber erklärt sich bereit, in einer Referenzliste des Auftragnehmers, die an Dritte ausgehändigt werden darf, mit seiner Bezeichnung sowie Anschrift geführt zu werden.

#### **12. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte / Aufrechnung**

Der Auftragnehmer kann die Fortführung seiner Tätigkeit sowie die Herausgabe von Unterlagen, insbesondere von Schulungsunterlagen und Unterlagen des Auftraggebers, verweigern, bis er wegen seiner fälligen Vergütungsansprüche befriedigt ist.

Dies gilt nicht, soweit die Leistungsverweigerung und Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen drohender unverhältnismäßiger Nachteile zu Lasten des Auftraggebers, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

Der Auftraggeber ist nicht zur Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechtes berechtigt, dass nicht im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis steht, auf welches sich die Leistungsverweigerung bzw. Zurückbehaltung bezieht.

Eine Aufrechnung des Auftraggebers gegenüber Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### **13. Eigentumsvorbehalt**

Seitens des Auftragnehmers gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber Eigentum des Auftragnehmers.

#### **14. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand / Erfüllungsort**

Für die Durchführung des Vertrages und die sich aus ihm im Einzelnen ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

Erfüllungsort für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist der vereinbarte Ort der Tätigkeitserbringung. Fehlt es an einer Vereinbarung über diesen Ort, so ist Erfüllungsort Kassel. Erfüllungsort für alle sonstigen beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Kassel, soweit dies zulässigerweise zwischen den Parteien vereinbart werden kann.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Kassel, soweit dies zulässigerweise zwischen den Parteien vereinbart werden kann.

#### **15. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages / Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit / Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform, wobei die Abbedingung dieses Schriftformanfordernisses ebenfalls der Schriftform bedarf.

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages und / oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden sollten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der unwirksamen in rechtlich zulässiger Weise soweit wie möglich nahekommt.